



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 23, Nummer 25, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 20. Dezember 2013

Woche 51



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,

Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 4 89-1 55

Einzel Exemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 63,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Amtsblatt Guben:

• Abwassergebühren	Seite 2
• Richtlinie der Stadt Guben	Seite 2
• Satzung zur Nutzung von Räumlichkeiten	Seite 4
• Anlage 1 zur Satzung	Seite 5
• Anlage 2 zur Satzung	Seite 6
• Anlage 3 zur Satzung	Seite 7
• Entgeltordnung	Seite 8
• Anmeldung der Lernanfänger für das Schuljahr 2014/2015 Grundschulen	Seite 8
• Ordnungsbehördliche Verordnung	Seite 11
• Stellenausschreibung	Seite 11
• SVV - Ausschüsse	Seite 12
• SVV - Beschlüsse	Seite 12
• Bekanntmachung Widerspruchsrechts Datenübermittlung	Seite 13
• Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung	Seite 14
• Was-Wann-Wo	Seite 15

Amtsblatt Schenkendöbern:

• Angebotsplan - Jan 2014	Seite 16
• Bekanntmachung an alle Vereine	Seite 16
• PM - Pressemitteilung Immissionsschutz	Seite 16
• Schulanfänger 2014	Seite 17
• Schulpräsentation	Seite 17
• Tag der offenen Tür 2014	Seite 18
• Weihnachtsgrüße	Seite 18
• Satzung über Gemeinderäume	Seite 18
• Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung	Seite 20

I. Stadt Guben

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 22.08.2012 ist im Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern öffentlich bekannt zu machen.

Guben, den 05.12.2013

i. V. 

Stadt Guben
Der Bürgermeister



2. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung

der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd
vom 22.08.2012

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), in der jeweils geltenden Fassung; des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I S.14), in der jeweils geltenden Fassung; der Abgabenordnung (AO 1977) vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO) vom 02.09.2013 (GVBl. II Nr. 64 vom 03.09.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben, im Folgenden Stadt genannt, die folgende 2. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 22.08.2012 in ihrer Sitzung vom 04.12.2013 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Neufassung des § 9
§ 2 Inkrafttreten

§ 1

Neufassung des § 9

Der § 9 erhält folgende neue Fassung:

§ 9

Mengengebühr

(1) Für Leistungen gemäß § 1 dieser Satzung wird eine Mengengebühr für Schmutzwasser durch die Stadt erhoben. Die Mengengebühr beträgt

ab 01.01.2012 bis 31.12.2012	2,46 Euro/m ³
ab 01.01.2013 bis 31.12.2013	2,26 Euro /m ³
ab 01.01.2014	2,22 Euro /m ³

Schmutzwasser.

(2) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Regenwasserkanäle beträgt die Niederschlagswassergebühr für die öffentliche rechtlich selbständige Entwässerungsanlage im Industriegebiet Guben-Süd

ab 01.01.2012 bis 31.12.2012	0,69 Euro/m ³
ab 01.01.2013 bis 31.12.2013	0,82 Euro/m ³
ab 01.01.2014	0,48 Euro/m ³ .

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Guben, den 05.12.2013

i. V. 

Stadt Guben
Der Bürgermeister



Richtlinie der Stadt Guben zur Gewährung eines kommunalen Zuschusses für Kindertagesstätten



gemäß § 16 (3) Satz 2 KitaG Land Brandenburg

Auf der Grundlage

- des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG),
- der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (BKNV)
- der Kindertagesstätten-Personalverordnung (PersV)
- des öffentlich rechtlichen Vertrages mit dem Landkreis Spree-Neiße zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 (1) Satz 2 KitaG Land Brandenburg

in der jeweils gültigen Fassung,

hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 04.12.2013 die Richtlinie zur Gewährung eines kommunalen Zuschusses für Kindertagesstätten gemäß § 16 (3) Satz 2 KitaG Land Brandenburg beschlossen.

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Gemeinde soll gemäß § 16 (3) Satz 2 KitaG Land Brandenburg für Träger einer gemäß § 12 (3) Satz 2 KitaG Land Brandenburg erforderlichen Kindertagesstätte, die auch bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht in der Lage sind, die Einrichtung weiter zu führen, den Zuschuss erhöhen.

2. Geltungsbereich

Träger von Kindertagesstätten in der Stadt Guben, die gemäß § 12 (3) Satz 2 KitaG Land Brandenburg erforderlich sind.

3. Verfahrensweise

3.1 Der Träger einer Kindertagesstätte legt der Stadt Guben die Finanzabrechnungen des laufenden Jahres (gem. Anlage) quartalsweise vor:

I., II., III. Quartal: jeweils bis zum 30. des 1. Monats im nachfolgenden Quartal

IV. Quartal: bis zum 31. März des Folgejahres

Hat der Träger im laufenden Geschäftsjahr keinen Bedarf, so ist eine Vorlage der Finanzabrechnung nicht notwendig.

3.2 Der Eigenanteil des Trägers der Kindertagesstätte beträgt mindestens 10 % der Sachkosten ohne bauliche Unterhaltung (Baumaßnahmen) gemäß § 15 (1) KitaG Land Brandenburg i. V. m. § 2 KitaBKNV. Bei einem Anteil von über 50 % der Leistungsempfänger von ALG II (Kind in der Altersgruppe 0-12 Jahre) in der Einrichtung zum Stichtag des jeweiligen Quartals senkt sich der Eigenanteil auf 7 % der Sachkosten ohne bauliche Unterhaltung. Grundlage der Wertermittlung unbarer Eigenanteile des Trägers sind 10,00 € / Std.

3.3 Die Finanzabrechnung der Kita-Träger wird durch die Stadt Guben geprüft. Im Ergebnis der Prüfung wird über den Rechtsanspruch auf zusätzlichen Zuschuss entschieden.

Der Rechtsanspruch und die Höhe des Betrages werden per Bescheid festgesetzt.

3.4 Die Finanzplanung ist von den Trägern bedarfsorientiert fortzuschreiben.

4. Zahlungsmodalitäten

Wurde ein Rechtsanspruch auf zusätzlichen Zuschuss festgestellt, so erfolgt die Auszahlung i. d. R. zum 30. des auf den Monat der Bescheiderteilung folgenden Monats.

Überschüsse werden dem Anspruch auf zusätzlichen Zuschuss quartalsweise gegengerechnet.

Die Auszahlung erfolgt auf das Konto des Trägers der Einrichtung.

5. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2014 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die mit der Richtlinie vom 19.01.2012 getroffenen Regelungen außer Kraft.

Guben, den 10.12.2013

i. V. 

Fred Mahro
Allgemeiner Stellvertreter
Des hauptamtlichen Bürgermeisters



Anlage IST-Abrechnung Kita-Finanzierung

Stadt Guben

Ist - Abrechnung Kita Finanzierung

Quartal:

Monate:

Einrichtung/ Träger:

durchschnittliche Anzahl der Kinder:
über 4 Stunden - Hort:
bis einschl. 4 Stunden - Hort:
über 6 Stunden - Kita:
bis einschl. 6 Stunden - Kita:
über 6 Stunden - Krippe:
bis einschl. 6 Stunden - Krippe:
notwendige VzE, einschl. Leitungsanteil:

I. Einnahmen

I. 1 Berechnung	Träger	spez. Daten - I/ Monat	spez. Daten - II/ Monat
Personalkostenzuschuss lt. Bescheid	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Elternbeitrag	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Einnahme für Verpflegung/Essengeld	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Miete	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Umstellungsprämie	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Eigenanteil des Trägers	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
sonstige Einnahmen	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Erlöse für Instandhaltung	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Zwischensumme Einnahmen	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Heizung/ Warmwasser	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Elektroenergie	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Wasser/ Abwasser	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
öffentliche Ausgaben	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Gebäudeversicherung	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Zwischensumme Einnahmen/ Vorausz. Betriebskosten	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Einnahmen Gesamt	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE

II. Ausgaben

II. 1 Berechnungen	Träger	spez. Daten - I/ Monat	spez. Daten - II/ Monat
Personalkosten - päd. Personal	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Abfindungen - für päd. Personal	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Verwaltungskosten	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
dav. Personalkosten - Verwaltung	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
dav. Sachkosten - Büromaterial	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Zwischensumme I - Personal/ Verwaltung	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Ausgaben - Miete	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Hausmeister	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Schönheitsreparaturen/ Pflege Außenanlagen	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Gebäudereinigung/ Schädlingsbekämpfung	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Wäschereinigung	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Ersatzbeschaffung	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Spielmaterial	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Kosten für Verpflegung	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
dav. Personalkosten - Verpflegung	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
dav. Sachkosten - Verpflegung	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Sonstige Ausgaben	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
dav. Versicherung	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
dav. Fachberatung	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
dav. Mitgliedsbeitrag	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Berufsgenossenschaft	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Zwischensumme II - sonstige Ausgaben	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Heizung/ Warmwasser	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Elektroenergie	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Wasser/ Abwasser	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
öffentliche Ausgaben	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Abfallgebühren	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Gebäudeversicherung	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Zwischensumme III - Betriebskosten	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Ausgaben Gesamt	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Differenzbetrag - Prüfbetrag zusätzl. Zuschuss - § 16 (3)	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE

Satzung für die Nutzung der Räumlichkeiten der Stadt Guben Friedrich-Wilke-Platz und Heimatmuseum Sprucker Mühle

Präambel

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl./07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl./12, [Nr. 01, ber. GVBl./12 Nr. 7] i.V.m. mit dem § 6 KAG in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl./04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl./09, [Nr. 07], S.160) erlässt die Stadt Guben gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 04.12.2013 folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Guben kann Räumlichkeiten in dem Bereich Friedrich-Wilke-Platz und Heimatmuseum Sprucker Mühle zur Nutzung übergeben, wenn diese Räumlichkeiten für die Benutzung durch Dritte zweckbestimmt sind und die Belange der Stadt sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Eine Nutzung im Sinne dieser Satzung liegt bei der stundenweisen bzw. tageweisen, in der Regel auf einen oder mehrere bestimmten Kalendertag/en beschränkten, Inanspruchnahme einer Räumlichkeit oder von Teilen derselben vor.
- (3) Die Nutzung der Räumlichkeiten durch Dritte kann nur erfolgen, wenn kein Eigenbedarf der Stadt vorliegt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.
- (5) Die Benutzung erfolgt im Rahmen dieser Satzung, der geltenden Hausordnung des Objektes Friedrich-Wilke-Platz und Heimatmuseum Sprucker Mühle und eines Nutzungsvertrages zwischen der Stadt und den Nutzern.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die nachstehend genannten Räumlichkeiten:

1. Musikschule
 - Konzertsaal (Raum 1.39)
 - Tanzsaal inkl. 1 Umkleide (Raum 1.10 und 1.19)
 - Probebühne (Raum 1.33)
2. Bibliothek
 - Lesesaal
3. Alte Färberei
4. Großer Ausstellungsraum
5. Rathaus
 - SVV — Sitzungssaal (Raum 236)
 - Beratungsraum (Raum 250)
6. Museumsscheune

§ 3

Antragstellung und Nutzungsvertrag

(1) Die Benutzung der Räumlichkeiten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Guben. Diese wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag gemäß Anlage 1 ist mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Benutzungstermin schriftlich bei:

Stadt Guben
Gasstraße 4
03172 Guben

zu stellen. Antragsberechtigte sind natürliche und juristische Personen.

Aus diesem Antrag kann kein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Nutzungsvertrages gemäß Anlage 2 und 3 hergeleitet werden. Dies gilt ebenfalls für eine schriftlich oder mündlich beantragte Terminvormerkung.

(2) Die Nutzung erfolgt nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck, sowie für die im Vertrag bezeichneten Räumlichkeiten. Eine Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte ist den Nutzern nicht gestattet.

(3) Für die Einholung der entsprechenden behördlichen und sonstigen Genehmigung zur Durchführung der Veranstaltungen sind die Nutzer selbst verantwortlich.

(4) Die Zustimmung kann bei dem begründeten Verdacht auf eine zweckentfremdete oder ungeeignete Nutzung der Räumlichkeiten auf Grund zurückliegender Vorkommnisse oder vorhandener Kenntnisse zur antragstellenden Person versagt werden.

(5) Nach positiver Entscheidung über den Antrag ist zwischen der Stadt und den Nutzern ein schriftlicher Nutzungsvertrag abzuschließen. Die konkreten Bedingungen:

Haftung, Pflichten und Auflagen werden in diesem Nutzungsvertrag geregelt.

(6) Die Stadt behält sich das Recht vor, die Überlassung jederzeit, auch noch am Veranstaltungstag, ohne Leistung von Schadenersatz zu widerrufen, wenn sie Kenntnis darüber erlangt, dass Inhalte der Veranstaltung unter anderem ganz oder teilweise menschenverachtend, Gewalt verherrlichend, pornographisch, sexistisch, rassistisch, extremistisch oder anderweitig strafbar sind bzw. die Belange des Jugendschutzes verletzt werden.

§ 4

Inventar

Die Nutzung des Inventars wird individuell im Nutzungsvertrag gesondert vereinbart.

§ 5

Nutzungszeit

(1) Die Benutzung erfolgt im Rahmen der festgelegten Nutzungszeiten der jeweiligen Einrichtung oder ggf. nach Absprache mit der verantwortlichen Leitung. Die Benutzungszeit ist im Vertrag festzulegen.

(2) Die Bereitstellung der Räumlichkeiten erfolgt max.6 Stunden vor Beginn des Nutzungszeitraumes.

Die Räumlichkeiten sind der Stadt in dem Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen worden sind.

§ 6

Hausrecht

(1) Die Bediensteten der Stadtverwaltung Guben üben das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Räumlichkeiten gemäß § 2 dieser Satzung zu gewähren

§ 7

Nutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten erhebt die Stadt ein Nutzungsentgelt. Dies ergibt sich aus der Entgeltordnung für die Nutzung der Räumlichkeiten der Stadt Guben Friedrich-Wilke-Platz und Heimatmuseum Sprucker Mühle.

(2) Die Fälligkeit wird im Nutzungsvertrag geregelt.

§ 8

Entgeltfreie Nutzung

(1) Die im § 2 genannten Räumlichkeiten werden folgenden Nutzergruppen kostenfrei überlassen:

- Der Stadtverordnetenversammlung und ihren Gremien

(2) Des Weiteren können auf Antrag die Räumlichkeiten entgeltfrei überlassen werden.

Dies wird zur Entscheidung dem Hauptausschuss vorgelegt. Anträge auf entgeltfreie Nutzung müssen daher mindestens 3 Monate vorher eingereicht werden, es gilt das Antragsverfahren nach § 3 dieser Satzung.

(3) In Ausnahmefällen kann der Bürgermeister über den Antrag auf entgeltfreie Nutzungsüberlassung entscheiden. Im nachfolgenden Hauptausschuss ist über den Antrag und die getroffene Entscheidung zu informieren.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung und ihre Anlagen treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Zeitgleich tritt die Satzung über die Nutzung der sozio — kulturellen Einrichtungen vom 21.06.1995 und die Entscheidungsvorlage 32/190407 außer Kraft.

Guben, den 05.12.2013

iv. F. O.



Bürgermeister der Stadt Guben

- Anlagen
- Anlage 1: Antragsformular Raumnutzung
 - Anlage 2: Nutzungsvertrag FWP
 - Anlage 3: Nutzungsvertrag Sprucker Mühle

Anlage 1 zur Satzung –Antragsformular zur Nutzung von Räumen

An: Stadt Guben
 Fachbereich V
 Gasstraße 4
 03172 Guben

Antrag

auf Nutzung von Räumen der Stadt Guben am Friedrich-Wilke-Platz und im Heimatmuseum „Sprucker Mühle“

Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin schriftlich bei der Stadt Guben zu stellen. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

1. Antragsteller:

_____ (Institution, Name, Vorname)

_____ (Vertretungsberechtigter, Name, Vorname)

_____ (Anschrift)

_____ (Telefon)

2. Raumnutzung:

_____ (Musikschule, Bibliothek, Alte Färberei, großer
 Ausstellungsraum, Beratungsraum, SVV – Sitzungssaal,
 Museum „Sprucker Mühle“)

3. Nutzungszweck:

_____ (Art der Veranstaltung)

4. Nutzungszeitraum Datum:

Uhrzeit:

5. Anzahl der teilnehmenden Personen:

Aus dem Antrag und aus einer beantragten Terminvormerkung kann kein Rechtsanspruch auf den Abschluss eines Nutzungsvertrages hergeleitet werden.

_____ Datum

_____ Unterschrift Antragsteller

Anlage 2 zur Satzung – Nutzungsvertrag Räume am FWP**VERTRAG**

zur Nutzung von Räumlichkeiten der Stadt Guben
am Friedrich-Wilke-Platz

zwischen der **Stadt Guben**
vertreten durch den **Bürgermeister**
Gasstraße 4
03172 Guben
- nachfolgend Stadt genannt -

und dem Nutzer _____
vertreten durch den _____

- nachfolgend Nutzer genannt -

wird für den Zweck
der Veranstaltung _____
folgender Vertrag geschlossen

§ 1**Gegenstand des Vertrages und Benutzungszeit**

(1) Die Stadt überlässt dem Nutzer nachfolgend näher bestimmte Räumlichkeiten der Stadt Guben am Friedrich-Wilke-Platz.

vom: _____ **bis:** _____
Musikschule: Kleiner Konzertsaal (Raum 1.39)
Musikschule: Probestühne (Raum 1.33)
Musikschule: Tanzsaal inkl. 1 Umkleidekabine (Raum 1.10 und 1.19)
Bibliothek: Lesesaal
Alte Färberei mit Catering-Bereich, Foyer und WC - Anlagen
Großer Ausstellungsraum mit WC – Anlagen gegenüber kleinem Ausstellungsraum
Rathaus: Sitzungssaal (Raum 236)
Rathaus: Beratungsraum (Raum 250)

(2) Der Nutzer ist nicht berechtigt, die in Abs. 1 genannten Räumlichkeiten an Dritte zu überlassen bzw. zu vermieten.

§ 2**Nutzungsentgelt**

(1) Für die Benutzung der in § 1 genannten Räumlichkeiten erhebt die Stadt Guben ein Entgelt gemäß Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten der Stadt Guben am Friedrich-Wilke-Platz und Heimatmuseum „Sprucker Mühle“ vom _____ in Höhe von _____

(2) Das Entgelt ist im **Voraus** auf das Konto der Stadt Guben Sparkasse Spree – Neißة

BLZ: 1 8 05 00 00
Konto – Nr.: 35 02 00 07 69
USK: 34430.14010

Bitte geben Sie bei der Überweisung das Datum der Raumnutzung an!

zu überweisen. Es muss spätestens 2 Tage vor der geplanten Raumnutzung bei der Stadt Guben eingegangen sein.

§ 3**Benutzung, Übergabe und Rückgabe der Räumlichkeiten**

(1) Die Übergabe der in § 1 genannten Räumlichkeiten erfolgt nach Absprache mit dem/r verantwortlichen Mitarbeiter/in der Stadt Guben.

(2) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf Gefahr und Verantwortung des Nutzers. Von ihm dürfen keine Veränderungen am Objekt bzw. den Räumlichkeiten vorgenommen werden.

(3) Für die Einholung der entsprechenden behördlichen Genehmigung zur Durchführung der Veranstaltungen ist der Nutzer selbst verantwortlich.

(4) Alle anfallenden Aufräumarbeiten sind vom Nutzer durchzuführen. Die Rückgabe der Räumlichkeiten hat im besenreinen Zustand zu erfolgen.

(5) Die Rückgabe der Räumlichkeiten erfolgt analog Abs. 1.

§ 4**Haftung**

(1) Der Nutzer ist für die Dauer dieses Vertrages für die Verkehrssicherheit in der in § 1 genannten Räumlichkeiten verantwortlich.

(2) Die Räumlichkeiten sind beim Verlassen ordnungsgemäß zu verschließen. Für den ausgehändigten Schlüssel haftet der Nutzer. Der Schlüssel ist sicher aufzubewahren und darf nur befugten Personen zugänglich sein. Für Schäden die dem Eigentümer des Gebäudes durch den Missbrauch des Schlüssels entstehen, haftet der Nutzer.

(3) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die von ihm oder seinen Beauftragten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bzw. den Besuchern aus Anlass der Benutzung verursacht werden. Schäden an und in den in § 1 genannten Räumlichkeiten sind der Stadt sofort anzuzeigen. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen. Wenn durch eine verspätete Anzeige weitere Schäden entstehen, haftet dafür der Nutzer.

(4) Der Nutzer haftet für alle Ansprüche, die Dritte gegen ihn bzw. gegen die Stadt geltend machen und die sie auf die Benutzung der in § 1 genannten Räumlichkeiten zurückführen. Der Nutzer stellt die Stadt von allen derartigen Ansprüchen Dritter frei. Sie kann vom Nutzer den vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder eine Sicherheitsleistung verlangen.

(5) Ansprüche des Nutzers werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

(6) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen hindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt nicht.

§ 5**Verstoß gegen Bestimmungen des Nutzungsvertrages**

(1) Bei Verstoß gegen Bestimmungen des Nutzungsvertrages ist der Nutzer auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Nutzers zu veranlassen. Eine Rückerstattung des Entgeltes erfolgt nicht.

§ 6**Rücktritt vom Vertrag**

(1) Die Stadt kann von dem Vertrag aus wichtigem Grund zurücktreten, insbesondere wenn:

- durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist,
 - infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können,
 - die Zahlungen gemäß § 2 dieses Vertrages nicht erfolgten.
- (2) Ansprüche des Nutzers, gleich aus welchem Rechtsgrund, werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 7**Besondere Vereinbarungen**

§ 8**Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Guben. Erfüllungsort ist ebenfalls Guben.

Guben,

Stadt Guben

Nutzer

Anlage 3 zur Satzung - Nutzungsvertrag Sprucker Mühle**VERTRAG****zur Nutzung des Heimatmuseums Sprucker Mühle**

zwischen der **Stadt Guben**
vertreten durch den **Bürgermeister**
Gasstraße 4
03172 Guben
- nachfolgend Stadt genannt -

und dem Nutzer _____
vertreten durch den _____

- nachfolgend Nutzer genannt -

wird für den Zweck
der Veranstaltung _____
folgender Vertrag geschlossen:

§ 1**Gegenstand des Vertrages und Benutzungszeit**

(1) Die Stadt überlässt dem Nutzer nachfolgend näher bestimmte Räumlichkeiten des Heimatmuseums Sprucker Mühle

vom: _____ **bis:** _____
Museumsscheune
Anzahl der Besucher:

(2) Der Nutzer ist **nicht** berechtigt, die in Abs. 1 genannten Räumlichkeiten an Dritte zu überlassen bzw. zu vermieten.

§ 2**Nutzungsentgelt**

(1) Für die Benutzung der in § 1 genannten Räumlichkeiten erhebt die Stadt Guben ein Entgelt gemäß Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten „Promenade am Dreieck“ und Heimatmuseum „Sprucker Mühle“ vom _____ in Höhe von _____

(2) Das Entgelt ist im Voraus auf das Konto der Stadt Guben Sparkasse Spree – Neißة

BLZ: 18 05 00 00
Konto – Nr.: 35 02 00 07 69
USK: 34430.14010

Bitte geben Sie bei der Überweisung das Datum der Raumnutzung an!

zu überweisen. Es muss spätestens 2 Tage vor der geplanten Raumnutzung bei der Stadt Guben eingegangen sein.

§ 3**Benutzung, Übergabe und Rückgabe der Räumlichkeiten**

(1) Die Übergabe der in § 1 genannten Räumlichkeiten erfolgt nach Absprache mit dem/r verantwortlichen Mitarbeiter/in der Stadt Guben.

(2) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf Gefahr und Verantwortung des Nutzers. Von ihm dürfen keine Veränderungen am Objekt bzw. den Räumlichkeiten vorgenommen werden.

(3) Für die Einholung der entsprechenden behördlichen Genehmigung zur Durchführung der Veranstaltungen ist der Nutzer selbst verantwortlich.

(4) Alle anfallenden Aufräumungsarbeiten sind vom Nutzer durchzuführen. Die Rückgabe der Räumlichkeiten hat im beseren Zustand zu erfolgen.

(5) Die Rückgabe der Räumlichkeiten erfolgt analog Abs. 1.

§ 4**Haftung**

(1) Der Nutzer ist für die Dauer dieses Vertrages für die Verkehrssicherheit in der in § 1 genannten Räumlichkeiten verantwortlich.

(2) Die Räumlichkeiten sind beim Verlassen ordnungsgemäß zu verschließen. Für den ausgehändigten Schlüssel haftet der Nutzer. Der Schlüssel ist sicher aufzubewahren und darf nur befugten Personen zugänglich sein. Für Schäden die dem Eigentümer des Gebäudes durch den Missbrauch des Schlüssels entstehen, haftet der Nutzer.

(3) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die von ihm oder seinen Beauftragten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bzw. den Besuchern aus Anlass der Benutzung verursacht werden. Schäden an und in den in § 1 genannten Räumlichkeiten sind der Stadt sofort anzuzeigen. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen. Wenn durch eine verspätete Anzeige weitere Schäden entstehen, haftet dafür der Nutzer.

(4) Der Nutzer haftet für alle Ansprüche, die Dritte gegen ihn bzw. gegen die Stadt geltend machen und die sie auf die Benutzung der in § 1 genannten Räumlichkeiten zurückführen. Der Nutzer stellt die Stadt von allen derartigen Ansprüchen Dritter frei. Sie kann vom Nutzer den vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder eine Sicherheitsleistung verlangen.

(5) Ansprüche des Nutzers werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

(6) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen behindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt nicht.

§ 5**Verstoß gegen Bestimmungen des Nutzungsvertrages**

(1) Bei Verstoß gegen Bestimmungen des Nutzungsvertrages ist der Nutzer auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Nutzers zu veranlassen. Eine Rückerstattung des Entgeltes erfolgt nicht.

§ 6**Rücktritt vom Vertrag**

(1) Die Stadt kann von dem Vertrag aus wichtigem Grund zurücktreten, insbesondere wenn:

- durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist,
- infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können,
- die Zahlungen gemäß § 2 dieses Vertrages nicht erfolgten.

(2) Ansprüche des Nutzers, gleich aus welchem Rechtsgrund, werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 7**Besondere Vereinbarungen**

§ 8**Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Guben. Erfüllungsort ist ebenfalls Guben.

Guben, ...

Stadt Guben

Nutzer

Entgeltordnung

für die Nutzung der Räumlichkeiten der Stadt Guben am Friedrich-Wilke-Platz und im Heimatmuseum Sprucker Mühle

Präambel

Gemäß § 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.1/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl.1/12, [Nr. 01, ber. GVBl.1/12 Nr. 7] i.V.m. mit dem § 6 KAG in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl.1/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl.1/09, [Nr. 07], S.160) erlässt die Stadt Guben gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 04.12.2013 folgende Entgeltordnung:

§ 1 Nutzungsentgelte

(1) Entgelte

	Tag	/ je angefangene Std.
1. Musikschule		
- Konzertsaal	70 €	25 €
- Probebühne	50 €	20 €
- Tanzsaal inkl. 1 Umkleide	55 €	20 €
2. Bibliothek		
- Lesesaal	60 €	20 €
3. Alte Färberei	240 €	80 €
4. Ausstellungsräume		
- Großer Ausstellungsraum	135 €	45 €
5. Rathaus		
- SVV - Sitzungssaal	125 €	40 €
- Beratungsraum	55 €	20 €
6. Museumsscheune	90 €	30 €

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

(1) Die Forderung entsteht mit dem Abschluss des Vertrages zur Nutzung der Räumlichkeiten. Der Fälligkeitstermin wird im Nutzungsvertrag gesondert vereinbart.

§ 3 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für die Nutzung der Räumlichkeiten der Stadt Guben am Friedrich-Wilke-Platz und im Heimatmuseum Sprucker Mühle tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Guben, den 05.12.2013



Anmeldung der Lernanfänger für das Schuljahr 2014/2015

Nach dem Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) beginnt für alle Kinder, die bis zum 30. September des Jahres 2014 das sechste Lebensjahr vollenden und ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg haben, mit dem **1. August 2014** die Schulpflicht.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2014 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen.

In der Stadt Guben können die Eltern ihre Lernanfänger in zwei Grundschulen anmelden.

- Friedensschule-Grundschule, Schulstraße 4
- Corona-Schröter-Grundschule, Corona- Schröter- Str. 25

Gemäß der „Satzung der Stadt Guben zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben“ vom 8. November 2012 ist das gesamte Stadtgebiet der Stadt Guben für jede der vorgenannten Grundschulen gleichermaßen der Schulbezirk.

Die Schulbezirke aller Grundschulen sind demzufolge deckungsgleich.

Es besteht für die Eltern somit die Möglichkeit, zwischen den genannten zwei Grundschulen zu wählen.

Übersteigt bei deckungsgleichen Schulbezirken die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes. (§ 106 Abs. 2 u. Abs. 4 Satz 3 BbgSchulG)

Die Anmeldetermine in den Grundschulen für die Lernanfänger des Schuljahres 2014/2015 sind:

25. Februar 2014 von 14:00 bis 17:00 Uhr
26. Februar 2014 von 10:00 bis 16:00 Uhr

bzw. nach individueller Vereinbarung.

Im Zusammenhang mit der Anmeldung haben die Eltern das schulpflichtige Kind in der Grundschule persönlich vorzustellen.

Die Geburtsurkunde ist zur Anmeldung mitzubringen.

Des Weiteren ist bei der Anmeldung der Lernanfänger gemäß SprachfestFörderverordnung SfFV des Landes Brandenburg der Nachweis über die verpflichtende Teilnahme am Verfahren der Sprachstandfeststellung und der kompensatorischen Sprachförderung bzw. ein entsprechender Befreiungsnachweis von demselben vorzulegen.

Als Befreiungsnachweis gilt:

- für den Fall des Besuchs einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg eine Kopie des Betreuungsvertrages,
- für den Fall der Teilnahme an einem sprachtherapeutischen Verfahren ein Nachweis vom Logopäden.

Stadt Guben
Fachbereich IV

Bürgermeister der Stadt Guben

Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben

Name der Grundschule Anschrift Schulleiter	Profilierung	Fremdsprache / Begegnungssprache	Schulische Angebote	Elterninformation/ Schnuppertag/ Tag der offenen Tür
<p><u>Friedensschule</u> Schulstraße 4 03172 Guben</p> <p><u>Tel.:</u> 03561- 2598 <u>Fax:</u> 03561- 54 80 740</p> <p><u>e-mail:</u> friedens- grundschule.guben@schul en.brandenburg.de</p> <p><u>Internet:</u> in Überarbeitung</p> <p><u>Rektor:</u> Herr Müller</p> <p><u>Konrektorin:</u> Frau Zech</p>	<ul style="list-style-type: none"> • flexible Schuleingangsphase (FLEX) • Schulpartnerschaften (poln. Schulen) • Sprachen bauen Brücken – kulturelle und sportliche Begegnungen beiderseits der Grenze • „Klasse! Musik für Brandenburg“ siehe schulische Angebote • Kanu-Camps und –Touren sowie Wassersportfeste mit der Partnerschule • Bewegte Pause • Kooperationen der Schule mit: Europaschule, Gymnasium, Bibliothek, Musikschule, Sparkasse, Polizei, Waldschule, Firmen, Sportvereine (Handball; Fußball; Schach) • Kooperation und Zusammenarbeit Schule-Kita-Hort • Schulgartenunterricht • Nutzung neuer Medien • LRS-Förderung • Rechenschwäche-Förderung • Religionsunterricht • Grünes Klassenzimmer 	<p>1. Fremdsprache ab Klasse 3: Englisch</p> <p>Begegnungssprache Klasse 1- 2: Englisch</p> <p>Begegnungssprache Klasse 1- 2: Polnisch</p> <p>und fakultative Kurse Polnisch in Klasse 3/4/5/6</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Polnisch • „Klasse! Musik“ seit dem Schuljahr 2010/11 • Klassen 2-3: elementares Musizieren • Klassen 5-6: Musizieren mit Instrumenten (Gitarren und Blasinstrumente) • Handball / Fußball • Schach • Religion evang. • Religion kath. • Computerkurse • Kanu • Neigungsgruppen: <ul style="list-style-type: none"> - Akrobatik - Französisch - Modellbau - Kunst - Patchwork - Schulreporter - Ernährg. u. Kochen - Musik - Computer - Polnisch 	<p><u>Elterninformation</u> zur Schulaufnahme in die 1. Klasse: Mittwoch, den 12.02.2014, 19.00 Uhr im Speiseraum der Friedensschule</p> <p><u>Schnuppertag / Tag der offenen Tür</u> für Lernanfänger und Eltern: Mittwoch, den 19.02.2014, 16.00 - 18.00 Uhr in der Friedensschule und im Hort Poenteig</p>

Name der Grundschule Anschrift Schulleiterin	Profilierung	Fremdsprache / Begegnungssprache	Schulische Angebote	Elterninformation/ Schnuppertag/ Tag der offenen Tür
<p><u>Corona-Schröter-Grundschule</u> Corona – Schröter - Straße 25 03172 Guben Tel.: 03561- 547967 Fax: 03561- 547969 e-mail: corona.5@t-online.de homepage: corona-schröter-gs.guben.de Rektorin: Frau Ploke Konrektorin: Frau Pantel</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ganztagschule in offener Form an 3 Schultagen in der Woche von 7.30-15.00Uhr in Kooperation mit 25 Partnern und Hausaufgabenbetreuung • Gemeinsamer Unterricht/ Integration • Förderung bei Lese-Rechtschreib-schwierigkeiten (LRS) • Förderung bei Rechenschwäche • Regelklasse und Flexible Eingangsphase (FLEX) • Nutzung aller Medien/ Medieninseln • Schulbibliothek • Kooperation und Zusammenarbeit Schule-KITA- Hort mit dem Haus der Familie e.V. • Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten in Vorbereitung auf den Übergang in die Schule • „Klasse! Musik für Brandenburg“ – Bläserklasse • Sprachangebote in Englisch, Polnisch, Französisch • Unterstützung der pädagogischen Arbeit durch eine Sozial 	<p>Fremdsprache: Englisch ab Klasse 3</p> <p>Begegnungssprache: Englisch ab Klasse 1</p> <p>fakultatives Sprachangebot ab Klasse 1: Polnisch Französisch</p>	<p>Ganztagschule in offener Form an 3 Schultagen in der Woche mit 50 sportlichen, handwerklichen, naturwissenschaftlichen, sprachlichen und künstlerischen Angeboten sowie Förderkurse und Hausaufgabenbetreuung zur Auswahl</p> <p>Leistungs- und Neigungsdifferenzierungsgruppen und Neigungsdifferenzierung in den Klassenstufen 5 / 6</p>	<p><u>Schnuppertag für Lernanfänger und Eltern</u> 15. Februar 2014 10.00 – 12.00 Uhr</p> <p><u>Elterninformation zur Schulaufnahme</u> 23. Januar 2014 16.00 Uhr in der Aula (Kinder werden betreut)</p>

Anlage SW 118/2013

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Guben

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § S des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) für das Jahr 2014

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27.11.2006 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20.12.2010 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 46, S. 1), erlässt die Stadt Guben als örtliche Ordnungsbehörde folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 (1) Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz

- Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2014 in der Stadt Guben aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen:

Altstadt Ost – Bereich Altstadt:

- > 09.06.2014 – „Frühling an der Neiße“
- > 07.09.2014 – „20. Appelfest“
- > 30.11.2014 – „Start in den Advent mit Lichterfest“
- > 14.12.2014 – „Weihnachtsmarkt“

Altstadt West 1 – Bereich Karl-Marx-Straße:

- > 13.04.2014 – „Frühlingsfest“
- > 11.05.2014 – „Maifest“
- > 05.10.2014 – „Erntedankfest“
- > 09.11.2014 – „Herbstfest“
- > 30.11.2014 – „Nikolausfest“
- > 14.12.2014 – „Weihnachtsmarkt“

Altstadt West II – Bereich Kaltenborner Straße:

- > 07.12.2014 – „Weihnachtsvorfreude mit dem Weihnachtsmann“
- > 21.12.2014 – „Weihnachtsmarkt“

Wohnpark Obersprucke:

- > 03.10.2014 – „Herbstfest“
- > 07.12.2014 – „Weihnachtsvorfreude mit dem Weihnachtsmann“
- > 21.12.2014 – „Weihnachtsmarkt“

WK II West – Bereich Friedrich-Schiller-Straße:

- > 19.01.2014 – „Auf in die kalte Jahreszeit“
- > 16.02.2014 – „Faschingszeit“
- > 16.03.2014 – „Frühlingsfest“
- > 14.09.2014 – „Erntedankfest“
- > 12.10.2014 – „Drachenfest“
- > 02.11.2014 – „Herbstfest“

- Es ist zu gewährleisten, dass höchstens 6 Sonn- oder Feiertage im Jahr geöffnet sind.
Eine Öffnung darf nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag, den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag zugelassen werden.
Mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen dürfen nicht freigegeben werden.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung ist der § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird bis zum 31.12.2014 beschränkt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Guben, den 05.12.2013

Bürgermeister

(Siegel)

Stadt Guben
Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Guben (Landkreis Spree-Neiße) beabsichtigt zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Stelle der/des

Sachbearbeiter/in Stadtplanung

neu zu besetzen.

Das Aufgabengebiet der/s zukünftigen Stelleninhabers/in wird insbesondere nachfolgende Aufgaben umfassen:

- Projektorganisation, Ausführungsvorbereitung von Einzelprojekten für Rückbau- und Aufwertungsmaßnahmen
- Erstellung und Fortschreibung des Rückbau- und Aufwertungscontrollings
- Bearbeitung bewilligter Fördermittel auf der Grundlage des INSEK-Umsetzungsplanes
- Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Veranstaltungen mit den beauftragten Büros und der Fachbereichsleiterin
- Führen der Projektakten im Rahmen des Stadtumbaus
- Erarbeitung und Fortschreibung der langfristigen Maßnahmenpläne
- Erarbeitung von Fördermittelanträgen für die Programme STEP, STUB AUF, STUB RB, STUB RSI digital inkl. der statistischen Erfassung und Abrechnung der Bescheide
- Bearbeitung von Bewilligungsbescheiden und Abrechnung von Verwendungsnachweisen für Fördermittel
- Erarbeitung von Sitzungsvorlagen für die Gremien der Stadtverordnetenversammlung

Fachliches Anforderungsprofil:

- abgeschlossene Ausbildung zur/m Verwaltungsfachangestellten oder erfolgreich abgeschlossener Angestelltenlehrgang I oder vergleichbare kaufmännische Ausbildung
- wünschenswert sind bautechnische Kenntnisse
- sehr gute EDV-Kenntnisse in den gängigen Office-Lösungen sowie MS Project

Ihr sonstiges Profil:

- strukturierte, dienstleistungsorientierte und eigenständige Arbeitsweise
- hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit und sozialer Kompetenz
- Entscheidungsfähigkeit
- Fähigkeit zu ganzheitlichem Denken
- Verhandlungsgeschick und Organisationstalent
- flexible Arbeitszeit (teilweise Abendveranstaltungen)
- Führerschein

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach den tariflichen Regelungen des TVöD. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Bewerbungen geeigneter Schwerbehinderter und Gleichgestellter i. S. des § 2 Abs. 3 SGB IX sind erwünscht.

Vollständige und aussagefähige Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, lückenlose Tätigkeitsnachweise, Referenzen etc.) richten Sie bitte bis zum **17. Januar 2014** an:

Stadt Guben
Fachbereich I
Gasstraße 4
03172 Guben

Hinweis:

Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist.

Bewerbungen per E-Mail können unter der E-Mail-Adresse FB1@guben.de lediglich zur Fristwahrung berücksichtigt werden. Die Unterlagen sind unverzüglich in Papierform nachzureichen

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

8. Januar 2014

16 Uhr Sitzung des Ausschusses
für Haushalt und Vergabe
Rathaus, Zi. 236

15. Januar 2014

16 Uhr Sitzung des Ausschusses
für Soziales/Bildung/Jugend/Kultur
Rathaus, Zi. 236

16. Januar 2014

16 Uhr Sitzung des Ausschusses
für Wirtschaft/Stadtentwicklung/
Bauen/Wohnen
Rathaus, Zi. 236

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!

Beschlüsse der Gubener Stadtverordnetenversammlung aus der Sitzung vom 4. Dezember 2013

SVV 130/2013 - Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Guben beim Neujahrsempfang 2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Schriftstellerin Rosemarie Schuder sich beim Neujahrsempfang der Städte Guben und Gubin im Januar 2014 in das Goldene Buch der Stadt Guben eintragen darf

SVV 118/2013 - Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Guben über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes für das Jahr 2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offen-

halten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes für das Jahr 2014.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses

SVV 126/2014 - Berufung des Wahlleiters und seiner Stellvertreterin Kommunalwahlen 2014

Die Stadtverordnetenversammlung Guben beruft:

- zum Wahlleiter und Vorsitzenden des Wahlausschusses:
Herrn Fred Mahro
- zur Stellvertreterin des Wahlleiters und Mitglied im Wahlausschuss:
Frau Heike Prengemann.

SVV 125/2013 - Aufhebung Einstellungsstopp

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zur Besetzung der Stelle Sachbearbeiter/in Stadtplanung im Fachbereich VI - Stadtentwicklung/Grundstücks- und Immobilienmanagement

- die Aufhebung des Einstellungsstopps;
- die zeitgleiche Ausschreibung der zu besetzenden Stelle im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Guben, auf der Homepage der Stadt Guben sowie bei der Agentur für Arbeit

SVV 087/2013/1 - Anpassung des Gesellschaftervertrages der Gubener Sozialwerke gGmbH

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

Der Vertreter der Stadt Guben in der Gesellschafterversammlung der Gubener Sozialwerke gGmbH erhält die Weisung, den in der Anlage zum Beschluss enthaltenen Gesellschaftervertrag für die Gubener Sozialwerke gGmbH zu beschließen.

Gleichzeitig wird der SVV-Beschluss SVV 133/2012 aufgehoben

SVV 129/2013 - Personalkostenzuschuss Wirtschaftsförderung an die Städtischen Werke Guben GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Den Städtischen Werken Guben GmbH wird für die Aufgabenerfüllung der Wirtschaftsförderung im Auftrag der Stadt Guben ein Personalkostenzuschuss in Höhe von 47.200 EUR für das Haushaltsjahr 2013 gewährt

SVV 117/2013 - Abschluss eines Einsparcontractingvertrages

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben beschließt den Abschluss eines Einsparcontractingvertrages im Zusammenhang mit der Umrüstung von Teilen der Straßenbeleuchtungsanlage der Stadt Guben auf LED-Technik zwischen der Stadt Guben und der Städtischen Werke Guben GmbH.

Der als Anlage beigefügte Vertrag ist Bestandteil des Beschlusses

SVV 116/2013 - 2. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

die als Anlage 1 beigefügte 2. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd.

Die **Anlage 1** ist Bestandteil des Beschlusses.

SVV 131/2013 - vorzeitige Ablösung von Ausgleichsbeträgen für städtische Grundstücke

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für die in der Anlage 1 aufgeführten städtischen Grundstücke im Sanierungsgebiet „Stadtzentrum“ Guben die vorzeitige Ablösung von Ausgleichsbeträgen.

Die vorzeitige Ablösung der Ausgleichsbeträge für die in der Anlage 1 aufgeführten städtischen Grundstücke beträgt insgesamt 96.888,40 EUR. Die Zahlung erfolgt bis zum 31. Dezember 2013. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

SVV 119/2013 - Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (2013 - 2020)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2013 bis 2020 gemäß Doppel-Haushalt 2013/ 2014.

SVV 120/2013 - Haushaltssatzung 2013 / 2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Guben vom 06.11.2013 auf der Grundlage des Doppelhaushaltsplanentwurfes 2013/ 2014.

Der Finanzplan wird zur Kenntnis genommen.

SVV 112/2013 - Kitafinanzierung - zusätzlicher Zuschuss gemäß § 16 (3) Satz 2 KitaGBb

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „Richtlinie der Stadt Guben zur Gewährung eines kommunalen Zuschusses für Kindertagesstätten gemäß § 16 (3) Satz 2 KitaG Land Brandenburg“ gemäß Anlage.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

SVV 090/2013 - Satzung für die Nutzung der Räumlichkeiten der Stadt Guben am Friedrich-Wilke-Platz und Heimatmuseum Sprucker Mühle

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Satzung für die Nutzung der Räumlichkeiten der Stadt Guben am Friedrich-Wilke-Platz und im Heimatmuseum „Sprucker Mühle“.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

SVV 091/2013 - Entgeltordnung für die Nutzung der Räumlichkeiten der Stadt Guben am Friedrich-Wilke-Platz und Heimatmuseum „Sprucker Mühle“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Entgeltordnung für die Nutzung der Räumlichkeiten der Stadt Guben am Friedrich-Wilke-Platz und dem Heimatmuseum „Sprucker Mühle“.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

SVV 104/2013 - Änderung im Integrierten Umsetzungsplan 2012 bis 2014 Neuaufnahme eines Vorhabens - Handlungsfeld B.4 (RSI)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neuaufnahme der nachfolgend genannten B.4 - Maßnahme in den bestätigten Integrierten Umsetzungsplan (UPL) 2012 - 2014 in das Förderprogramm Stadtbau Ost- Teilprogramm RSI (Rückführung der städtischen Infrastruktur)

Sowie dessen Umsetzung in der aufgeführten Jahresscheibe.

Grundstück	Eigentümer	Durchführungszeitraum
------------	------------	-----------------------

Abbruch Wohnheim 1, Deulowitzer Straße	Gemeinnütziger Berufsbildungsverein Guben e. V.	2014
--	---	------

SVV 113/2013 - Integriertes energetisches Quartierskonzept „Hegelstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt und bestätigt das integrierte energetische Quartierskonzept „Hegelstraße“ in Guben als Arbeitsgrundlage

SVV 114/2013 - Sanierungsmanagement für das Quartier „Hegelstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einrichtung eines Sanierungsmanagements für das Quartier „Hegelstraße“ in Guben.

Die Verwaltung wird mit der Ausschreibung für den Sanierungsmanager beauftragt.

Bekanntmachung

Über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Nach § 62 des Wehrpflichtgesetzes ist die Datenübermittlung nach § 58 des Wehrpflichtgesetzes so vorzunehmen, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2015 volljährig werden, bereits bis zum 31. Januar 2014 zu übermitteln sind.

Um Betroffenen die Wahrnehmung des Widerspruchsrechts zu ermöglichen, erfolgt die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrpflicht am 31.01.2014.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Hinweis für meldepflichtige Einwohner mit deutscher Staatsangehörigkeit unter 18 Jahren

„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes“

Nach §54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Stadt Guben
Service Center

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
 Name: Stadt Guben
 Postanschrift:
 Gasstraße 4, 03172 Guben
 Telefon: 03561 6871-1033, Fax: 03561 6871-4000
 E-Mail: Winkler.S@guben.de
- b) **Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung, VOB/A**
 Vergabenummer: VOB VI/02/02/2014
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zu Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
 Art der akzeptierten Angebote: Keine elektronischen Angebote zugelassen
 Sprache(n), in der (denen) Angebote verfasst werden können: Deutsch
 Andere Sprache(n):
- d) Art des Auftrags
 Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung: Stadt Guben, Uferstraße, 03172, Guben
- f) Art und Umfang der Leistung
 Los 1: Straßenbau/Beleuchtung
 Titel 1: Straßenbau und Regenwasserkanal: - ca. 240 m grundhafter Ausbau einer innerstädtischen Straße, - Gesamtbreite bis 14m, davon 6 m Fahrbahn mit Asphaltbefestigung (~1310 m²), Längsparkständen aus Granitgroßpflaster in vollgebundenem Aufbau (~165 m²) und beidseitigen Gehwegen mit Ober- und Untergurt aus Mosaiksteinpflaster und Granit-Plattenbelag, - ca. 160 m Regenwasserkanal aus Betonrohren DN 800 mit Dücker und Auslaufbauwerk mit Pumpschacht und Rückstauklappe sowie ca. 55 m Regenwasserkanal DN 400.
 Titel 2: Straßenbeleuchtung: - Neuaufbau der Straßenbeleuchtung mit Rückbau der vorhandenen Anlage mit 5 Straßenleuchten und Neuerrichtung von 8 Straßenleuchten, Masttyp Guben einschl. Erdarbeiten, Kabel, Einspeisung usw.
 Los 2: GWAZ Teil 1: Ausführung von Tiefbauleistungen für die Auswechslung der Trinkwasserversorgungsleitung in offener Bauweise im Zuge der Straßenbauarbeiten der Stadt Guben. Die Rohrverlegung wird von den Mitarbeitern des GWAZ ausgeführt. Vergeben werden folgende Tiefbauleistungen: 200,00 m Rohrgraben für Trinkwasserversorgungsleitung PE 100, DA 180, SDR 11 8 Stück Baugruben für Einbau von Hausanschlussarmaturen, Schiebern, Hydranten Teil 2: Auswechslung der Abwasser- und Regenwasser- Hausanschlüsse Steinzeug DN 125 - 150 in offener Bauweise im Zuge der Straßenbauarbeiten der Stadt Guben. Vergeben werden folgende Rohrverlege- und Tiefbauleistungen: 8 Stück Abwasser- und Regenwasser- Hausanschlüsse zurückbauen und neu verlegen mit Steinzeug DN 125-150. Mittlere Anschlusslänge ca. 7 Meter. 1 Stk. Abwasser-Hausanschluss zurückbauen und neu verlegen mit Steinzeug DN 200. Mittlere Anschlusslänge ca. 7 Meter
 1 Stück Abwasser- Hausanschluss zurückbauen und neu verlegen mit Steinzeug DN 200. Mittlere Anschlusslänge ca. 7 Meter
- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Ja, Angebote können abgegeben werden für alle Lose
 Art der Losaufteilung: Fachlose
 Lose:
 Losnummer Bezeichnung
 1. 1 Straßenbau, Regenwasserkanal, Straßenbeleuchtung
 2. 2 GWAZ
- i) Ausführungsfristen
 Beginn der Ausführung:
 17.03.2014 bis 12.09.2014
- j) Nebenangebote: zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen
 Angabe einer Adresse, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
 Name: Stadt Guben
- Postanschrift:
 Gasstraße 4, 03172 Guben
 Telefon: 03561 6871-1033,
 Fax: 03561 6871-4000
 E-Mail: Winkler.S@guben.de
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform
 Eine Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform wird angeboten und ist kostenpflichtig
 Höhe der Kosten: 30,00 Euro
 Der Betrag von 30 Euro ist für Los 1 und 2 zusammen.
 Zahlungsweise: Zahlungsmöglichkeiten: Überweisung, Bar-einzahlung, Verrechnungsscheck
 Empfänger: Stadt Guben
 Kontonummer: 3 502 000 769
 BLZ, Geldinstitut: 180 500 00, Sparkasse Spree-Neiße
 Verwendungszweck: Uferstraße Guben, Verkehrsanlagen/ Beleuchtung
 Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
 Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn
 - auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
 - gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,
 - das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
 Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
 Name: Stadt Guben
 Postanschrift:
 Gasstraße 4,
 03172 Guben
 Telefon 03561 6871-1033,
 Fax: 03561 6871-4000
 E-Mail Winkler.S@guben.de
- q) Angebotseröffnung am 16.01.2014, um 11:00 Uhr
 Ort: Stadt Guben
 Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
 Bieter und Ihre bevollmächtigten Vertreter.
- r) geforderte Sicherheiten
 Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme.
 Die für die Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt 3 % der Auftragssumme einschließlich erhaltener Nachträge
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften
 Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertretern.
- u) Nachweise zur Eignung
 Bedingung für die Auftragsvergabe:
 - Nachweis Haftpflichtversicherung
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt
 - Gewerbeanmeldung
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung Berufsgenossenschaft
 - Unbedenklichkeitsbescheinigungen Krankenkassen
 - Sozialkassenbescheinigung
 - Unternehmenspräsentation
 - Unterlagen gem. § 6 (3) 2a - g VOB
 Sonstiger Nachweis:
 Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmern präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
 Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt

124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmern abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmern sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmern in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmern (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist Bestandteil der Verdingungsunterlagen.

v) Ablauf der Zuschlagsfrist: 28.02.2014

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Sonstige Informationen für Bieter/Bewerber

Auftraggeber für Los 2

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband,

Kaltenborner Straße 91,

03172 Guben

Telefon: 03561 4382-0,

Telefax: 03561 4382-50

Angebotseröffnungen und Angabe der Angebote bis:

Los 1- Straßenbau/Beleuchtung, 16.01.2013, um 11:00 Uhr

Los 2 - GWAZ, 16.02.2013, um 11:30 Uhr

Es erfolgt eine losweise Vergabe.

Bekanntmachungs-ID: CXP9YR6YRWQ

Service-Center der Stadt Guben

Gasstraße 4, Tel.: 03561 6871 0,

Fax: 03561 6871 4917,

Service-Hotline: 03561 6871-2000

E-Mail: service-center@guben.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag

08:00 - 18:00 Uhr

Samstag

09:00 - 12:00 Uhr



Beratungsangebote in der Stadtverwaltung Guben

Deutsche Rentenversicherung

Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag im Monat

in der Zeit von 16.30 bis 17.30 Uhr im Zimmer 136

Ansprechpartner: Frau Schiela

Freizeitbad Guben

Kaltenborner Straße 163, Tel. 3570,

Fax 548240, www.guben.de/freizeitbad

Über den Internetauftritt unter www.guben.de/freizeitbad können jederzeit sämtliche Angebote sowie Änderungen der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Am Tag ihres Geburtstages haben Besucher freien Eintritt. Bei Vorlage des Familienpasses Brandenburg erhalten zwei Kinder freien Eintritt, wenn ein Erwachsener voll zahlt.

Hinweise zu den Öffnungszeiten rund um Weihnachten und Neujahr:

23./24./25. Dezember geschlossen

26./27./28./29. Dezember jeweils 10 bis 18 Uhr geöffnet

30./31. Dezember geschlossen

1. Januar: Schwimmbad 10 bis 18 Uhr geöffnet, Sauna 13 bis 16 Uhr zum „Neujahrsschwitzen“ geöffnet

2./3. Januar 10 bis 18 Uhr geöffnet

Öffnungszeiten Hallenbad:

Auch während der Aqua-Fitness-Kurse besteht eingeschränkter Badebetrieb.

Tag	Öffnungszeiten	Leistungen
Montag	kein öffentliches Baden	
	13:00 - 15:00 Uhr	Seniorenswimmen
	18:00 - 18:45 Uhr	Aqua-Fitness
	19:00 - 19:45 Uhr	Aqua-Fitness
Dienstag	09:00 - 22:00 Uhr	öffentliches Baden
	09:00 - 12:00 Uhr	eingeschränkter Badebetrieb
	18:30 - 19:15 Uhr	Aqua-Fitness
	20:00 - 20:45 Uhr	Aqua-Fitness
Mittwoch	09:00 - 22:00 Uhr	öffentliches Baden
	09:00 - 11:00 Uhr	eingeschränkter Badebetrieb
	11:00 - 11:45 Uhr	Aqua-Fitness
	17:30 - 18:15 Uhr	Aqua-Fitness
	18:30 - 19:15 Uhr	Aqua-Fitness
Donnerstag	09:00 - 22:00 Uhr	öffentliches Baden
	09:00 - 12:00 Uhr	eingeschränkter Badebetrieb
	12:30 - 13:15 Uhr	Aqua-Fitness
	18:00 - 18:45 Uhr	Aqua-Fitness
Freitag	09:00 - 22:00 Uhr	öffentliches Baden
	09:00 - 11:30 Uhr	eingeschränkter Badebetrieb
	11:00 - 11:45 Uhr	Aqua-Fitness
	13:00 - 15:00 Uhr	Seniorenswimmen (drei Bahnen)
	18:00 - 18:45 Uhr	Aqua-Fitness
Samstag	11:00 - 18:00 Uhr	öffentliches Baden
	09:00 - 11:00 Uhr	Vereinschwimmen
	10:00 - 11:00 Uhr	Baby-Schwimmen
Sonntag, Feiertag	10:00 - 18:00 Uhr	öffentliches Baden
	ab 14:00 Uhr	Familientag mit Großraumpspielzeug

Öffnungszeiten Sauna:

Montag 13:00 - 20:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 22:00 Uhr

Mittwoch 09:00 - 22:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 22:00 Uhr

Freitag 09:00 - 22:00 Uhr

Samstag 11:00 - 18:00 Uhr

Sonntag

und Feiertag 10:00 - 18:00 Uhr

Damensauna

Stadtbibliothek Guben „Promenade am Dreieck“

Gasstraße 6, Tel. 6871 2300, Fax 6871 2340,

E-Mail: bibo@guben.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 09:00 - 19:00 Uhr

Samstag 09:00 - 12:00 Uhr

Angebote: Jeden 1. Donnerstag im Monat:

9.00 - 10.00 Uhr

Lesen in der alten „Gubener Zeitung“

Jeden 1. Freitag im Monat:

9.00 - 10.00 Uhr

Senioren surfen im Internet

Ständig großer Bücherflohmarkt - Auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst

Am 24. und 31. Dezember bleibt die Bibliothek geschlossen.

Stadt- und Industriemuseum „Promenade am Dreieck“

Gasstraße 5, Tel. 6871-2100

E-Mail: stadt-und-industriemuseum@guben.de

www.museen-guben.de

Öffnungszeiten: Montag geschlossen

Dienstag - Freitag 10:00 - 17:00 Uhr

Samstag, Sonntag 14:00 - 17:00 Uhr

Weihnachtsausstellung bis 5. Januar: „Weihnachtszeit - besinnliche Zeit“

Am 24./25. und 31. Dezember und am 1. Januar bleibt das Museum geschlossen. Am 26. Dezember ist von 14 bis 17 Uhr geöffnet.

Museum „Sprucker Mühle“

Mühlenstraße 5

www.museen-guben.de

Besichtigung der ständigen Ausstellung nur nach vorheriger Anmeldung unter 03561 6871-2100 möglich!

Kulturzentrum Obersprucke

Fr.-Schiller-Straße 24, Tel.: 559872

Büro: Treff am Schillerplatz, Fr.-Schiller-Straße 16b

Montag und Mittwoch 15:00 - 17:00 Uhr

Freitag 10:00 - 12:00 Uhr

Treff am Schillerplatz

Fr.-Schiller-Straße 16b, Tel. 547145

Montag bis Freitag 9 bis 17 Uhr geöffnet, 14 bis 17 Uhr täglich Veranstaltungen

Beratungszeiten: Dienstag und Donnerstag 9 bis 12 Uhr GSW, Dienstag 14 bis 16 Uhr GuWo

20. Dezember bis 1. Januar geschlossen.

Treff Kleeblatt

Bürgerberatungsbüro Franz-Mehring-Straße 14, Tel.: 559300

Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag zwischen 10 und 12 Uhr: Kostenfreie Beratung zu allen sozialen Fragen Unterstützung bei Antragstellung jeglicher Art

Montag bis Donnerstag von 10 bis 12 Uhr

Montag bis Donnerstag von 14 bis 16 Uhr

Treff für Alt und Jung; Veranstaltungen nach Plan und individuelle Veranstaltungen nach Anmeldung

Begegnungszentrum der Volkssolidarität

Berliner Straße 35, Telefon: 03561 2255

www.volkssolidaritaet.de/cms/spn

Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr geöffnet

31.12.13 18:00 Uhr Silvesterfeier. Karten kosten 40 Euro.

Tierheim Guben

Vorderes Klosterfeld 1, Tel. 03561 4132.

Öffnungszeiten: Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag jeweils 14 bis 16 Uhr

Lebenshilfe Guben e. V.

Bahnhofstraße 5, Tel. 03561 431665

www.lebenshilfe-guben.de

- Frühförder- und Beratungsstelle

- Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“

- Familienentlastender Dienst

- Wohnstätte für geistig Behinderte

- Betreute Wohngruppe

- Ambulant betreutes Wohnen

Sprechzeiten: Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr oder nach Vereinbarung

Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße

Neutrale, individuelle und kostenfreie Beratung sowie Informationen zu allen Fragen rund um das Thema Pflege.

Sprechzeiten

Dienstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr

Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr

sowie nach Vereinbarung

• Forst, Heinrich-Heine-Straße 1 (im Gebäude des Landkreises)

• Telefon Pflegeberaterinnen: 03562 986-15098 und 03562 986-15099

Sozialberaterin: 03562 986-15027

II. Gemeinde Schenkendöbern

Angebotsplan - Januar 2014

Mittwoch	08.01.2014 - Kreativ : Häkeln (1)
Dienstag	14.01.2014 - Sportspiele in der Turnhalle - Fußball und anderes (Turnschuhe und Sportsachen nicht vergessen)!!!
Mittwoch	15.01.2014 - Keramik: Bemalen der angefertigten Keramikern
Mittwoch	22.01.2014 - Kreativ: Häkeln (2)
Donnerstag	23.01.2014 - Keramik
Mittwoch	29.01.2014 - Keramik: Töpfern von Figuren

Bekanntmachung

An alle Vereine der Gemeinde Schenkendöbern

Für die Beantragung von **Zuschüssen zur Förderung der Vereinsarbeit** liegen ab sofort Anträge in der Poststelle der Gemeindeverwaltung Schenkendöbern bereit.

Zuschüsse für 2014 sind mit diesem Formular bis zum

31. Januar 2014

bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

gez. *Jeschke*
Bürgermeister

Presseinformation

Tagebau und Kraftwerk Jänschwalde beeinflussen Immissionen in Groß Gastrose nicht

Einjährige Datenmessung durch Gutachterbüro zeigt keine Auffälligkeiten

Die Immissionssituation im Ort Groß Gastrose wird durch den Tagebau und das Kraftwerk Jänschwalde nicht erkennbar beeinflusst. Dies belegt eine Messreihe, die im Ort Groß Gastrose in der Bahnhofstraße 30 über ein Jahr lang von April 2012 bis Ende März 2013 durchgeführt worden ist. Zur Beurteilung der Immissionswerte wurden die Parameter Stickstoffmonoxid, Stickstoffoxid, BTX (Benzol, Toluol, Xylol), Schwebstaub, Staubniederschlag und meteorologische Daten messtechnisch erfasst. Die Auswertung der Ergebnisse zeigt, dass sich die Immissionen auf einem vergleichsweise geringen Niveau ohne besondere Auffälligkeiten bewegen und alle Grenzwerte deutlich unterschritten werden. Für die Messung wurde die Ingenieurgesellschaft Müller-BBM GmbH beauftragt, eine von der zuständigen Landesbehörde bekannt gegebene Messstelle zur Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Luftverunreinigungen.

„Vattenfall hat die Messreihe auf Bitte des Ortes Groß Gastrose beim Ingenieurbüro Müller-BBM GmbH in Auftrag gegeben, um hier eine größtmögliche Transparenz zu schaffen, welchen Einfluss der Tagebau und das Kraftwerk Jänschwalde auf die Immissionen in Groß Gastrose haben. Damit erfüllen wir auch einen wichtigen Punkt aus der Vereinbarung zwischen Vattenfall und der Gemeinde Schenkendöbern“, so die Referentin der Tagebaue Jänschwalde und Cottbus-Nord der Vattenfall Europe Mining AG, Birgit Schroeckh. Vattenfall und die Gemeinde Schenkendöbern hatten im Jahr 2010 eine Vereinbarung zur vertiefenden Zusammenarbeit abgeschlossen mit dem Ziel den Dialog zwischen den Bürgern und dem Energieunternehmen zu intensivieren. In jährlichen Informationsveranstaltungen kommen Bürger und Vertreter von Vattenfall seit dem zusammen. „Uns

ist sehr an einer offenen und gegenseitigen Informationspolitik gelegen. Mit der Präsentation der Messergebnisse der Immissionen reagieren wir auf Bedenken der Bürger und hoffen, diese damit ausgeräumt zu haben“, so Schroeckh weiter. An der Präsentation der Messergebnisse nahm Norbert Suritsch, einer der Geschäftsführer der Müller-BBM GmbH teil. Er stellte die Ergebnisse der Messung in den fachlichen Kontext der Gesundheitsschädigung durch Luftschadstoffe: „In vielen Ballungsgebieten Deutschlands haben wir lufthygienische Problemsituationen, da die anspruchsvollen Immissionswerte der 39. BImSchV zum Schutz vor Gesundheitsgefahren vor allem für Feinstaub (PM-10) und Stickstoffdioxid (NO2) – teilweise deutlich – überschritten werden. Hauptverursacher hierfür ist der Kraftfahrzeugverkehr.

Die in Groß Gastrose ermittelten Messwerte sind hingegen typisch für eine eher ländlich geprägte Region, Gesundheitsgefahren durch Luftschadstoffe sind auf diesem Konzentrationsniveau nicht zu besorgen.“

Mit einer Vielzahl von Schutzmaßnahmen will Vattenfall den Einfluss des Tagebaus Jänschwalde auf die angrenzenden Gemeinden minimieren. So werden zukünftige Tagebauflächen mit Waldbestand zu dem spätmöglichsten Zeitpunkt gerodet. Zwischen Tagebau und Umland sorgen Schutzpflanzungen für ein verringertes Staub- und Lärmaufkommen in der Umgebung. Innerhalb des Tagebaus werden Böschungen und ausgekohlte Flächen schnellstmöglich begrünt, sowie Sprühgalerien und Nebelkanonen eingesetzt.

**Gemeinde Schenkendöbern
Der Bürgermeister**

Sehr geehrte Eltern,

wir bitten Sie, die Schulanfänger für das Schuljahr 2014/2015 in der für Ihren Ortsteil lt. Schulbezirkssatzung zuständigen Grundschule anzumelden.

Nachfolgend gebe ich Ihnen die Termine für die Anmeldung der Schulanfänger in den einzelnen Grundschulen der Gemeinde Schenkendöbern bekannt:

Grundschule Groß Gastrose Tel.-Nr. 035692 304
Dienstag, den 14.01.2014 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Anmeldung für Schulanfänger aus den Ortsteilen:
Groß-Gastrose, Kerkwitz und Taubendorf

Grundschule Grano Tel.-Nr. 035693 40 42
Dienstag, den 11.02.2014 8:00 Uhr - 18:00 Uhr

Anmeldung für Schulanfänger aus den Ortsteilen:
Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten, Staakow

Kinder, die bis zum 30. September 2014 das sechste Lebensjahr vollenden, werden schulpflichtig. Ich bitte alle Eltern ihre Kinder persönlich in der für ihren Ortsteil zuständigen Grundschule anzumelden.

Eltern, deren Kinder im Schuljahr 2013/2014 vom Schulbesuch zurückgestellt wurden, werden gebeten, ebenfalls diesen Termin wahrzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Anmeldung haben die Eltern das schulpflichtige Kind in der Grundschule mit Vorlage der Geburtsurkunde und Teilnahmebestätigung der Sprachstandsfeststellung persönlich vorzustellen.



Jeschke
Bürgermeister

Grundschule Groß Gastrose
Am Mühlengraben 6

Telefon: 035692/304
Fax: 035692/66776



03172 Schenkendöbern

e-mail: a.schauer@grundschule-gastrose.de
homepage: grundschule-gastrose.de
Schulleiterin: Fr. Schauer

*Wir wollen eine Schule sein, in der das Kind im Mittelpunkt steht,
die Schüler zum Lernen befähigt werden
und sich alle wohl fühlen.*

Profilierung	Fremdsprachen	Schulische und außerschulische Angebote	Elternarbeit
<ul style="list-style-type: none"> • Kleine Grundschule mit Regelklassen • Einzelunterricht in Hauptfächern • jahrgangsübergreifender Unterricht in Nebenfächern fördert soziale Kompetenzen • kleine Klassen (ca. 8 Schüler) • individuelle pädagogische Arbeit • Zuwendung und Unterstützung für alle Kinder (gemeinsamer Unterricht) • Einsatz aller Unterrichtsmethoden und Medien • Schnupperstunden für Lernanfänger • gemeinsame Projekte und Höhepunkte mit Lernanfängern und polnischer Partnerschule • Teilnahme an regionalen Wettbewerben • Schulbibliothek • Schule und Hort auf einem Gelände • aktive Gestaltung der Hofpausen 	<p>Begegnungssprache Englisch: ab Klasse 1</p> <p>Fremdsprache Englisch: ab Klasse 3</p>	<p>AG- Angebote:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aquarium • Polnisch • Computer • Schulgarten • Handarbeiten <p>Kooperationspartner:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauern-AG Groß Gastrose • Stadtbibliothek Guben • Polizei • Musikschule „Johann Krüger“ Guben • FFW Groß Gastrose • Sparkasse SPN • Kinderhaus Groß Gastrose <p>Schulförderverein „Kleine Grundschule Groß Gastrose“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei Festen und Projekten • Elterngespräche • individuelle Beratungsgespräche • Gesamtelternversammlung zu pädagogischen Themen

Herzliche Einladung für Schulanfänger und interessierte Gäste

„Lernen für die Zukunft“



**Tag der offenen Tür
in der
Grundschule Grano
25.01.2014
10.00 Uhr - 12.00 Uhr**

Lernen Sie unsere Schule im „Grünen“ und den Hort des Kinderhauses „Dreikäsehoch“ kennen. Kinder, Eltern, Lehrer und Erzieher halten für Sie kleine Überraschungen und Informationen zum Schulalltag bereit.

- Lernen in kleinen Klassen
 - naturwissenschaftliche Profilierung
 - Zusatzangebote: Musikschule, Religionsunterricht ...
 - eigene Schulküche für das Mittagessen
 - Hort im Umfeld der Schule
- Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Wir freuen uns auf Sie!

*Die Gemeindevertretung der Gemeinde
Schenkendöbern wünscht allen Bürgerinnen
und Bürgern der Gemeinde ein frohes
und besinnliches Weihnachtsfest
und ein gesundes neues Jahr*

gez.
Siegfried Schulz
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez.
Peter Jeschke
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Schenkendöbern

für die Nutzung von Räumlichkeiten in kommunalen Objekten und die Erhebung von Gebühren

Die Gemeinde Schenkendöbern erlässt auf der Grundlage des § 3 und des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S 174.) in der derzeit geltenden Fassung und § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der derzeit geltenden Fassung die folgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern in ihrer Sitzung am **10.12.2013** beschlossene Satzung.

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Satzung

(1) Die Gemeinde Schenkendöbern überlässt nachfolgend genannte Räumlichkeiten in kommunalen Objekten (im Weiteren Räumlichkeiten genannt) als öffentliche Einrichtungen:

- Ortsteil Atterwasch: Atterwascher Straße 50, Versammlungsraum im EG
- Ortsteil Grano: Schulweg 3, Vereinsraum im OG
- Ortsteil Kerkwitz: Hauptstraße 76, Versammlungsraum im EG
- Ortsteil Lübbinchen: An der B 320 Nr. 11, Versammlungsraum im EG
- Ortsteil Pinnow: Dorfmitte 13, Vereinsraum im EG
- Ortsteil Taubendorf: Am Waldrand 24, Versammlungsraum im EG

zur Nutzung.

(2) Die Räumlichkeiten werden für bildungsfördernde, kulturelle, soziale, gesellschaftliche, gemeinnützige, private und sonstige Zwecke auf Antrag überlassen.

(3) Die Räumlichkeiten stehen in erster Linie der Bevölkerung und den Vereinen der Gemeinde Schenkendöbern zur Verfügung, sofern die vorgesehenen Veranstaltungen dem Charakter des Gebäudes entsprechen und den in Abs. 2 genannten Zwecken dienen. Die Nutzung der Räumlichkeiten durch nicht der Gemeinde Schenkendöbern angehörenden Bevölkerung und Vereine kann gemäß dieser Satzung vereinbart werden.

(4) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die

- sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten oder
- nach Art und Umfang geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder die Sicherheit der Räumlichkeiten und/oder Einrichtungen zu gefährden oder
- geeignet sind, Schäden an den Gebäuden einschließlich der Außenanlagen oder dem Inventar hervorzurufen oder
- unzumutbare Beeinträchtigungen der Gebäude oder ihres eigentlichen Bestimmungszweckes befürchten lassen müssen.

§ 2

Nutzung der Räumlichkeiten

(1) Die Überlassung der Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen erfolgt durch die Gemeinde Schenkendöbern auf Grund der Genehmigung.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung und Nutzung der Räumlichkeiten besteht nicht.

(3) Die Genehmigung berechtigt nach Zahlung der Gebühr zur Nutzung der in der Genehmigung festgelegten Räume mit deren Verkehrsflächen sowie der Sanitär- und ggf. vorhandene Kücheneinrichtungen.

(4) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft der Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern bzw. eine von ihm beauftragte Person auf der Grundlage der Satzung durch Erteilung einer Genehmigung.

(5) Der Nutzer ist für die Einhaltung der Hausordnung sowie der Brandschutzordnung verantwortlich.

§ 3 Antragsverfahren

(1) Antragsteller für die Nutzung von Einrichtungen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Antragstellung muss schriftlich, in der Regel 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung unter Angabe folgender Information bei der Gemeinde Schenkendöbern erfolgen:

- Antragsteller (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), bei Vereinen auch der Name des Vereins und der gesetzliche Vertreter, sofern abweichend vom Antragsteller,
- Nutzungstag, Beginn und voraussichtliches Ende der Veranstaltung,
- Art der Veranstaltung,
- voraussichtliche Zahl der Gäste/Teilnehmer.

(2) Für die Durchführung von Trauerfeiern und in Ausnahmefällen ist eine kürzere Frist für die Antragstellung möglich.

(3) Der Antragsteller ist verpflichtet, erforderliche Genehmigungen für Veranstaltungen oder einzelne Darbietungen rechtzeitig, auf seine Kosten bei den zuständigen Behörden zu beschaffen. Gleiches gilt für die Anmeldung bei der GEMA. Die Genehmigung/ Anmeldung ist auf Nachfrage dem Beauftragten der Gemeinde vorzulegen.

§ 4 Nutzungsberechtigung

(1) Nach einer positiven Entscheidung über den Antrag zur Nutzung von Räumlichkeiten erhält der Antragsteller eine schriftliche Genehmigung.

(2) Die Genehmigung bezieht sich ausschließlich auf den in der Genehmigung angegebenen Nutzungszweck, insbesondere die Art der Veranstaltung und die angegebene Nutzungszeit.

§ 5 Nutzungsgebühr und Fälligkeit

(1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten werden Gebühren nach Anlage 1 dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Der Antragsteller ist Gebührenschuldner. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Nutzungsgebühr für die Räumlichkeiten schließt die Nutzung der Sanitär- und der ggf. vorhandenen KÜcheneinrichtungen einschließlich der Ausstattungsgegenstände ein. In der Gebühr sind die Kosten für Wasser, Abwasser und Strom enthalten. In den Monaten Oktober bis einschließlich April wird zusätzlich zu den Nutzungsgebühren eine pauschale Gebühr für Heizkosten gem. der Anlage 1 der Satzung erhoben. Soweit der Nutzer keine Endreinigung durchführt, wird für die Endreinigung eine pauschale Reinigungsgebühr gem. der Anlage 1 der Satzung erhoben.

(4) Die Nutzungsgebühr muss spätestens 4 Tage vor der Nutzung auf das Konto der Gemeinde Schenkendöbern eingegangen sein oder ist bei der Gemeindekasse der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern einzuzahlen.

§ 6 Gebührenfreie und ermäßigte Nutzungen

(1) Die Nutzung der Räumlichkeiten für

- Veranstaltungen der Gemeinde Schenkendöbern,
- Mitgliederversammlungen von Sozialverbänden, Jagdgenossenschaften, Seniorenbegegnungen, Kinder- und Jugendveranstaltungen von Vereinen der Gemeinde Schenkendöbern

sind gebührenfrei.

(2) Eine ermäßigte Gebühr wird für die Nutzung der Räumlichkeiten für

- über die in Abs. 1 hinausgehenden Veranstaltungen von Vereinen der Gemeinde Schenkendöbern und
- Freizeitsportgruppen der Gemeinde Schenkendöbern

gem. der Anlage 1 der Satzung erhoben.

(3) Für karitative oder gemeinnützige Veranstaltungen zu Gunsten sozialer und mildtätiger Zwecke können die Gebühren gem. der Anlage 1 auf Antrag erlassen werden.

§ 7 Nutzungszeiten und Übergabemodalitäten

(1) Die Räumlichkeiten können ohne Zeitbegrenzung in der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit genutzt werden.

(2) Der Nutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungsgegenständen vor und nach der Nutzung gemeinsam mit einem Beauftragten der Gemeinde zu besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Nutzer erhoben werden, gelten sie als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Entsprechendes gilt bei der Rückgabe.

(3) Der Nutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten mit seinen Einrichtungen bis spätestens 12.00 Uhr des auf den Tag der Inanspruchnahme folgenden Tages zu räumen und zu reinigen. Der Zustand der Räume, des Inventars und der Außenanlagen hat dem Zustand vor der Nutzung zu entsprechen.

§ 8 Pflichten des Nutzers

(1) Die überlassenen Räumlichkeiten, Verkehrsflächen sowie Sanitär- und ggf. vorhandene KÜcheneinrichtungen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen.

(2) Die Räumlichkeiten einschließlich der Einrichtungsgegenstände, Verkehrsflächen sowie Sanitär- und ggf. vorhandene KÜcheneinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Der Nutzer ist verpflichtet, auf Ordnung und Sauberkeit zu achten und die Gemeinde Schenkendöbern vor Schaden zu bewahren. Er hat darauf zu achten, dass gekennzeichnete Fluchtwege ständig freigehalten werden.

(3) Während der Nutzung von Räumlichkeiten hat der Nutzer bei Verwendung von Lautsprecher-, Tonwiedergabeanlagen oder Musikinstrumenten die Lautstärke stets so zu regulieren, dass Nachbarn nicht gestört werden. Ab 22.00 Uhr sind Türen und Fenster geschlossen zu halten.

(4) Das Mitbringen von Tieren (außer Blindenhunden) ist nicht gestattet.

(5) Das Rauchen in den Räumlichkeiten ist nicht gestattet.

(6) Die Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde nicht gestattet.

(7) Die Bestimmungen der Brandschutzordnung sind durch den Nutzer einzusehen und einzuhalten. Sie sind bei Notwendigkeit Dritten bekannt zu geben.

(8) Der Nutzer erhält die für die Zeitdauer der erlaubten Nutzung die erforderlichen Schlüssel für die entsprechenden Räumlichkeiten. Er ist für diesen Zeitraum für die Sicherheit des Objekts sowie für den Schlüssel verantwortlich. Ein Schlüsselverlust ist sofort der Gemeinde Schenkendöbern und dem Ortsvorsteher des jeweiligen Ortsteils anzuzeigen. Ein der Gemeinde Schenkendöbern durch den unsachgemäßen Umgang mit dem Schlüssel eventuell entstehender Schaden wird dem Nutzer angelastet.

§ 9 Hausrecht

(1) Das Hausrecht übt der Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern oder eine von ihm beauftragte Person aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) Nutzer bzw. Nutzergruppen, die den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandeln, können von der Gemeinde Schenkendöbern zeitweise oder dauernd von einer weiteren Nutzung der Räumlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 10 Widerruf der Genehmigung

(1) Die Gemeinde Schenkendöbern ist berechtigt, eine erteilte Genehmigung aus wichtigem Grund zu widerrufen, ohne das daraus Schadensersatzansprüche hergeleitet werden können.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn

- außergewöhnliche Umstände dies im öffentlichen Interesse erforderlich machen,
- die Räumlichkeiten wegen unvorhersehbarer Umstände (höhere Gewalt) oder aus sonstigen Gründen für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt werden,
- die festgesetzte Nutzungsgebühr nicht rechtzeitig gezahlt wurde oder
- Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen.

(2) Der Widerruf ist dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Haftung

(1) Das Betreten des Objekts erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Mitgliedern oder Beauftragten, Dritten insbesondere den Teilnehmern oder Besuchern aus Anlass der Nutzung entstehen. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen behindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde nicht.

(3) Für Schäden, die durch einen Nutzer, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an der überlassenen Räumlichkeit mit seinen Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Nutzer. Dem Nutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Gemeinde Schenkendöbern entstehen.

(4) Schäden an und in den genutzten Räumlichkeiten sind der Gemeinde sofort anzuzeigen. Die Gemeinde ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen. Wenn durch eine verspätete Anzeige weitere Schäden entstehen, haftet dafür der Nutzer.

(5) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Nutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde Schenkendöbern nicht.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen den Bestimmungen gemäß § 8 handelt,
- die Räumlichkeiten ohne erforderliche Genehmigung nutzt,
- die ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten ohne Zustimmung der Gemeinde Dritten überlässt oder Dritte an der vorgesehenen Nutzung beteiligt,
- die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten entgegen den Festlegungen der Genehmigung nutzt,
- entstandene Schäden nicht unverzüglich der Gemeinde anzeigt und beseitigt,
- die überlassenen Räumlichkeiten mit deren Einrichtungsgegenständen und den dazugehörenden Sanitäreinrichtungen und Verkehrsflächen nach der Veranstaltung nicht in einen sauberen und ordnungsgemäßen Zustand übergibt,
- die Schlüsselrückgabe verzögert und
- den Anordnungen im Sinne des Hausrechts nicht Folge leistet.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Personen oder Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14

In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schenkendöbern, den 11.12.2013



Peter Jeschke
Bürgermeister



Anlage 1

zur Satzung der Gemeinde Schenkendöbern für die Nutzung von Räumlichkeiten in kommunalen Objekten und die Erhebung von Gebühren

Gemäß §§ 4 und 5 der Satzung für die Nutzung von Räumlichkeiten in kommunalen Objekten in der Gemeinde Schenkendöbern werden folgende Nutzungsgebühren erhoben:

1. Die Höhe der Nutzungsgebühr beträgt pro Tag für
 - a) Antragsteller aus der Gemeinde Schenkendöbern 50,00 €
 - b) Antragsteller außerhalb der Gemeinde Schenkendöbern 100,00 €.
2. Die ermäßigte Nutzungsgebühr beträgt pro Tag 20,00 €.
3. Die pauschale Heizkostengebühr in den Monaten Oktober bis einschließlich April beträgt pro Tag 10,00 €.
4. Die pauschale Gebühr für die Endreinigung beträgt 40,00 €.

Gefasste Beschlüsse

der Gemeindevertretung Schenkendöbern vom 10.09.2013

Beschluss-Nr. 23/13

Die Gemeindevertretung Schenkendöbern beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Schenkendöbern gemäß § 2 Abs. 1 BauGB mit der Bezeichnung „Solarpark Schenkendöbern Vorwerkstraße“ für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet, Gemarkung Schenkendöbern, Flur 4, Flurstück 157.

Beschluss-Nr. 24/13

Die Gemeindevertretung Schenkendöbern beschließt die Erarbeitung einer Vorlage für eine Denkmalschutzsatzung für den Ortsteil Reicherskreuz der Gemeinde Schenkendöbern aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) und § 4 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchutzG) in der derzeit gültigen Fassung für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet, Gemarkung Reicherskreuz.

Beschluss-Nr. 25/13

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt, dass im Haushaltsjahr 2014 die gemeindlichen Investitionsmittel vorrangig in die Sanierung der Grundschule Grano fließen.

Beschluss-Nr. 26/13

Die Gemeindevertretung Schenkendöbern beschließt das Grundstück Atterwascher Ziegelei (Grund und Boden zum Gebäude), Gemarkung Atterwasch, an Christian Thoms zu verkaufen.

gez. Jeschke, Bürgermeister Schulz, Vors. d. Gemeindevertretung